

BVGer D-5541/2015 vom 24. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5541_2015

FR: TAF D-5541/2015 du 24 mars 2016

IT: TAF D-5541/2015 del 24 marzo 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Da der Beschwerdeführer den mit Zwischenverfügung vom 17. September 2015 geforderten Kostenvorschuss nicht geleistet hat, ist auf das Rechtsbegehren im Umfang von Ziffer 1 nicht einzutreten. Die Dispositivziffern 1, 2 und 3 der vorinstanzlichen Verfügung sind somit in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet lediglich die Frage, ob der Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar zu erachten ist.

E. 1.5

Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen erübrigte es sich, die zweite vorinstanzliche Vernehmlassung während des Instruktionsverfahrens dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Sie ist ihm mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis zu bringen.

E. 2.1

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Glaubhaft gemacht sind Vorbringen, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.2

Die Realkennzeichen sollen es den entscheidenden Behörden erlauben, die Aussagen der asylsuchenden Person möglichst objektiv und rechtsgleich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist allerdings ein objektiver, nicht ein objektiver Massstab anzuwenden: In die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen müssen auch relevante individuelle Aspekte der asylsuchenden Person einbezogen werden (Urteil des BVGer E-1917/2014 vom 21. Mai 2014 E 7.1.2 mit Verweis auf EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1). Entsprechend sind bei der Anwendung des Beweismasses gewisse persönliche Umstände der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Hat diese zum Beispiel überdurchschnittliche Schwierigkeiten, sich klar und strukturiert auszudrücken, und liegen dafür objektive Gründe vor, muss das SEM dies im Rahmen der Beweiswürdigung und der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen berücksichtigen. Solche objektiven Gründe können zum Beispiel in einem tiefen Bildungsniveau, geringen intellektuellen Fähigkeiten, dem Alter oder psychischen Problemen liegen. Dies folgt im Übrigen auch aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt und die Bundesbehörden und -gerichte verpflichtet, die Beweise frei, umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]).

E. 3.1

Lingua-Analysen des SEM gelten gemäss Rechtsprechung nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet als Parteigutachten, sondern als schriftliche Auskünfte einer Drittperson (Art. 12 Bst. c VwVG; Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG). Ihnen wird allerdings, sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität der sachverständigen Person wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Analyse erfüllt sind, ein erhöhter Beweiswert zugemessen. Sodann stehen private Interessen eines Lingua-Experten einer Offenlegung seiner persönlichen Eckdaten entgegen. Zum Schutze vor Druck- und Retorsionsversuchen bei der Tätigkeit im Asylverfahren ist es deshalb angezeigt, dass dessen persönlichen Daten, die leichthin zur Identifizierung seiner Person führen können, geheim bleiben. Ebenfalls ist es gesetzeskonform, wenn sich der Gutachter und der Proband bei einer direkten Befragung nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen. Hingegen sind Herkunft, Dauer und Zeitraum des Aufenthaltes der sachverständigen Person im umstrittenen Herkunftsland respektive Herkunftsgebiet sowie ihr Werdegang, auf welchen sich ihre Sachkompetenz abstützt, dem Probanden im Rahmen der Lingua-Abklärungen vollständig offenzulegen,

damit er sich eine klare Vorstellung über die gutachterliche Qualifikation machen kann (vgl. statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-5712/2008 vom 24. Mai 2011 E. 4.2, D-6810/2007 vom 15. Februar 2011 E. 5.2; EMARK 2003 Nr. 14 E. 7 S. 89, EMARK 1998 Nr. 34 E. 5-8 S. 284 ff.).

E. 3.2

Da die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt des Lingua-Gutachtens mit Schreiben vom 9. April 2015 zur Kenntnis brachte, hat sie das rechtliche Gehör bezüglich der Herkunftsabklärung gewahrt (vgl. Art. 28 VwVG). Einen Anspruch auf eine vollumfängliche Offenlegung der Lingua-Analyse oder der Personalien des Experten hat der Beschwerdeführer aufgrund der entgegenstehenden wesentlichen Geheimhaltungsinteressen nicht (vgl. Art. 27 VwVG).

E. 4

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Seine Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 5.2

Bevor der Frage der Zulässigkeit respektive Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs nachgegangen werden kann, ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zutreffenderweise zum Schluss gelangte, der Beschwerdeführer sei ausserhalb Afghanistans geboren oder zumindest hauptsozialisiert worden. Dabei sind neben der von der Vorinstanz in Auftrag gegebenen Lingua-Analyse die vom Beschwerdeführer gemachten Angaben sowie die von ihm eingereichten Dokumente zu berücksichtigen.

E. 5.2.1

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts hat die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen zu Recht verneint. Von deren fehlender Glaubhaftigkeit kann jedoch nicht auf die fehlende Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers geschlossen werden, seine den Wegweisungsvollzug betreffenden Vorbringen sind objektiv und gestützt auf die Aktenlage zu prüfen. Bezüglich der vom SEM bei der Fachstelle Lingua in Auftrag gegebenen Lingua-Analyse, welche von einem qualifizierten Sachverständigen durchgeführt (vgl. Act. A28) wurde, ist vorab festzuhalten, dass diese detailliert ausfiel und Rückschlüsse über eine wahrscheinliche Hauptsozialisation des Beschwerdeführers zulässt. Allerdings gelangt das Gericht nach Durchsicht derselben zu einem gegenteiligen Schluss als der Experte, der eine Hauptsozialisation in Afghanistan "eindeutig" ausschliesst. Einleitend ist darauf

hinzuweisen, dass das vom Beschwerdeführer gesprochene Paschto frei von pakistanischen Einflüssen dem in der Provinz Paktia gesprochenen entspricht. Diese Tatsache ist für sich betrachtet bereits ein gewichtiges Indiz für eine Hauptsozialisation in der angeblichen Herkunftsregion und wird aufgrund des nachfolgend Ausgeführten noch bestärkt. Bei der Untersuchung des landeskundlich-kulturellen Wissens fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht nur allgemein verfügbares Grundwissen über seine angebliche Herkunftsregion wiedergegeben hat, sondern mit religiösen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten, den klimatischen Verhältnissen, den ansässigen Stämmen und deren Unterstämmen vertraut war und zudem über praktisches, für sein alltägliches Fortkommen relevantes Wissen verfügte (vgl. vorstehend Sachverhalt, Bst. B.a). Dass er als Dorfbezeichnungen die Namen der ansässigen Stämme angab (was nach Angabe des Experten möglich ist) spricht nicht gegen, sondern für die Glaubhaftigkeit seines herkunftsbezogenen Vorbringens: Der allgemeinen Logik folgend würde es eine Person, welche sich so gründlich Wissen über die Lebensumstände einer vorgeblichen Region aneignet wie vorliegend unterstellt, kaum unterlassen, auch die Namen von einigen Dörfern auswendig zu lernen, naheliegenderweise von solchen, die in einem Nachschlagewerk aufgeführt sind. Sodann ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausführungen zu den Kleidungsgewohnheiten detaillierter als vom Beschwerdeführer vorgebracht hätten ausfallen sollen, wobei der Umstand, dass sich der Experte hierzu ausschweigt, während er an anderer Stelle in der Lingua-Analyse die fehlenden oder unvollständigen Angaben explizit darlegt, beziehungsweise ergänzt, zusätzliche Fragen aufwirft. Was er mit der Feststellung, dass diese Kleidungsgewohnheiten "in gleicher Weise für Pakistan als zutreffend gelten können" zum Ausdruck bringen möchte, erschliesst sich dem Gericht nicht und es erkennt in dieser Feststellung nichts Nachteiliges für den Beschwerdeführer, da sie nichts daran ändert, dass sich die Darlegungen für die vorgebliche Herkunftsregion als zutreffend erweisen. Hingegen trifft es zu, dass der Beschwerdeführer falsche Angaben zum Aussehen des (...) Geldscheines machte und unzutreffend ausführte, es gäbe keine (...) Geldscheine. Allerdings ist hierzu relativierend festzustellen, dass er sein Heimatland im Zeitpunkt des Lingua-Interviews bereits seit bald vier Jahren verlassen hatte und bis im Jahr 2002 Geldnoten im Umlauf waren, welche Ähnlichkeit mit den vom Beschwerdeführer beschriebenen aufwiesen (vgl.

<http://www.atsnotes.com/catalog/banknotes/afghanistan.html> und

<http://articles.latimes.com/2002/nov/10/world/fg-money10>, jeweils am 15. März 2016 zuletzt besucht), weshalb die Auffassung des Experten, der Beschwerdeführer habe sich mit dem afghanischen Währungssystem nicht vertraut gezeigt, nur beschränkt Zustimmung verdient. Sodann ist es offensichtlich nicht möglich, dass - wie vom Beschwerdeführer ausgeführt - "alle Jungen" in der Armee dienen, wenn zugleich "viele junge Männer die Dörfer verlassen" um ausserhalb zu arbeiten oder zu lernen. Folglich wäre ein Nachfragen durch die Interviewerin angezeigt gewesen, was oder wer mit "alle Jungen" gemeint ist, zumal der Beschwerdeführer selber angab, der Bezirk D._____ werde von den Taliban kontrolliert und es bereits vor diesem Hintergrund nicht sein kann, dass "alle Jungen" in der afghanischen Armee dienen. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass die Alphabetisierungsrate in Paktia lediglich 11.5 % beträgt (vgl.

<http://www.areu.org.af/Uploads/EditionPdfs/1208E-A%20to%20Z%202012.pdf>, zuletzt besucht am 15. März 2016), weshalb es nicht erstaunt, dass sich der Beschwerdeführer in der Anzahl Schuljahre - er gab deren (...) anstatt (...) an - geirrt hat, zumal nur wenige Kinder beziehungsweise Jugendliche in den Genuss einer mehrjährigen Schulbildung

kommen und der Beschwerdeführer, der glaubhaft dargelegt hat, Schafe gehütet zu haben, nicht zu den Privilegierten gehören dürfte, für die die Anzahl Schuljahre von praktischer Relevanz sind. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer in der Lingua-Analyse überwiegend richtige Angaben zu den unterschiedlichen Lebensbereichen seiner angeblichen Herkunftsregion machen konnte und auch die linguistische Analyse eine Verbundenheit mit den sprachlichen Gegebenheiten der Provinz Paktia erkennen liess. Folglich erscheint die geltend gemachte Herkunft gestützt auf die Lingua-Analyse als sehr wahrscheinlich. Schliesslich reichte der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner afghanischen Staatsangehörigkeit die Kopie seiner Tazkira ein, gemäss welcher er im Jahr 2007/2008 ungefähr dreizehn Jahre alt gewesen sein soll. Die Vorinstanz führte diesbezüglich zutreffend aus, dass der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben über den Verbleib und den Erhalt derselben gemacht hat und geht "angesichts dieser Unstimmigkeiten" ohne nähere Begründung davon aus, dass er eine verfälschte Ausweiskopie einreichte, um seine Identität zu belegen. Allerdings deutet der Umstand, dass er die Ausweiskopie offenbar zunächst nicht einreichen wollte und wenig plausible Angaben über deren Verbleib gemacht hat, viel eher darauf hin, dass er seine Identität ursprünglich zu verschleiern versucht hat. Trotzdem ist die Tatsache, dass er nach Ansicht des im Rahmen der Lingua-Analyse herangezogenen Experten zutreffende Angaben bezüglich des Ablaufes der Ausstellung einer Tazkira machte ein Indiz dafür, dass er vor seiner Ausreise in Afghanistan gelebt hat. Im Übrigen ist auch davon auszugehen, dass, wenn er eine verfälschte Tazkira zu den Akten gereicht hätte, er diese dahingehend hätte ausstellen, beziehungsweise anfertigen lassen, dass sie mit den von seiner Mutter gemachten Angaben zu seinem Alter übereingestimmt hätte. Was schliesslich die als nicht glaubwürdig (sic.) erachtete Ausreise anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Januar 2010 aus Afghanistan ausgereist ist und erst anlässlich der Anhörung im Februar 2014 zu den Orten, welche zwischen Kabul und Herat liegen, befragt wurde. Dass er sich nach über vier Jahren nicht mehr an die Namen von Ortschaften erinnern kann, durch welche er mutmasslich zum ersten Mal in seinem Leben gereist ist, erscheint entgegen der Auffassung der Vorinstanz als nachvollziehbar. Leider hat es die Vorinstanz versäumt, die näheren Umstände der geltend gemachten Ausreise beziehungsweise deren Glaubhaftigkeit durch gezieltes Nachfragen in Erfahrung zu bringen - ein Versäumnis, welches dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil gereichen darf. Als widersprüchlich erweisen sich hingegen die Angaben über seinen Vater. Hierzu führte der Beschwerdeführer ursprünglich aus, dieser sei am Leben und habe die Familie ernährt, gab dann aber abweichend an, er sei getötet worden (vgl. Act. A5, S. 4f. und Act. A15, F42). Durch den vorgetäuschten Tod seines Vaters versuchte der Beschwerdeführer offenbar, das Bild einer schwierigen familiären Situation zu skizzieren, was sich nachteilig auf die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens auswirkt. Die Vorinstanz führt in der zweiten Vernehmlassung aus, die ungenügenden Kenntnisse der afghanischen Zeitrechnung sei "eigentlich das gewichtigste Argument überhaupt", welches gegen die geltend gemachte Sozialisierung spräche, während die Lingua-Analyse "nur eines der verschiedenen Argumente" darstelle. Sollte das der ursprünglichen Auffassung der Vorinstanz entsprechen, drängt sich die Frage auf, weshalb sie sich in der der angefochtenen Verfügung auf knapp zwei A4-Seiten mit der Lingua-Analyse auseinandersetzt und auf nur wenigen Zeilen das "eigentlich gewichtigste Argument überhaupt" abhandelt und hierzu lediglich ausführt, der Beschwerdeführer habe unzutreffend angegeben, im Zusammenhang mit den beiden Zeitrechnungen bestünde kein Unterschied bezüglich der Tage und Monate

(vgl. auch Act. A15, F8f. und 131). Diese Angabe ist im Übrigen nur teilweise falsch, da sich das in Afghanistan massgebliche iranische Kalenderjahr ebenfalls in zwölf Monate gliedert und die Monate (bis auf den letzten Monat des Jahres, der, wenn kein Schaltjahr vorliegt, 29 Tage umfasst) ebenfalls 30 bzw. 31 Tage zählen. Allerdings folgen - abweichend vom gregorianischen Kalender - im iranischen Kalender jeweils die 31-tägigen bzw. 30-tägigen Monate aufeinander und das Jahr endet mit dem kürzesten Monat (vgl. <http://www.nabkal.de/kalrechiran.html>, zuletzt besucht am 17. März 2016).

E. 5.2.2

Bei einer Gesamtschau der die Herkunft des Beschwerdeführers betreffenden Elemente kommt das Gericht trotz gewissen Unstimmigkeiten zum Schluss, dass dieser mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus Paktia, Afghanistan stammt und bis zu seiner Ausreise oder jedenfalls die meisten Jahre seines Lebens dort gelebt hat.

E. 5.3.1

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, 2013/1 E. 6.2, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, kann auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien verzichtet werden.

E. 5.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). In seiner Lageanalyse für Afghanistan im Urteil BVGE 2011/7 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Sicherheitslage und die humanitäre Situation in Afghanistan derart schlecht seien, dass von einer existenzbedrohenden Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu sprechen sei (E. 9.9.1). Einzig in den Städten Kabul (BVGE 2011/7 insbes. E. 9.9.2), Mazar-i-Sharif (BVGE 2011/49 E. 7.3.6 und 7.3.7) und Herat (BVGE 2011/38, E. 4.3.1-4.3.3) stellten sich die Sicherheitslage und die humanitäre Situation heute weniger bedrohlich dar, als in den übrigen Landesteilen Afghanistans. Unter der Voraussetzung begünstigender Umstände (insbes. tragfähiges Beziehungsnetz, Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums, gesicherte Wohnsituation, guter Gesundheitszustand) könne ein Vollzug der Wegweisung in diesen Städte zumutbar sein (BVGE 2011/49 E. 7.3.5-7.3.8). Vor dem Hintergrund der Ausführungen in E. 5.2 ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht aus einer der drei zuvor erwähnten Städte stammt. Die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich des Verbleibs seines Vaters sind zwar durchaus widersprüchlich ausgefallen. Indessen lassen sich ihnen keine klaren Hinweise dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer heute in Kabul, Mazar-i-Sharif oder Herat über ein tragfähiges Beziehungsnetz mit gesicherter Existenz verfügt. Folglich erweist sich der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach

Afghanistan als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG, weshalb er in der Schweiz vorläufig aufzunehmen ist (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens, kann offen bleiben, ob die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 8.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen des Beschwerdeführers aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzuges hat der Beschwerdeführer obsiegt.

E. 8.2

Daher ist die Beschwerde vom 9. September 2015 im Umfang von Ziffer 1 des Rechtsbegehrens der Beschwerdeeingabe vom 9. September 2015 offensichtlich unzulässig, weshalb die Kosten des Nichteintretensentscheides im Umfang von Fr. 200.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.3

Angesichts des teilweisen Obsiegens (betreffend der Anordnung des Wegweisungsvollzuges) ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Allerdings erscheint das in der Kostennote vom 28. Oktober 2015 ausgewiesene Honorar (15 Stunden à Fr. 200.-, zzgl. Auslagen: Fr. 40.-) zu hoch und ist angemessen, d.h. um 5 Stunden zu kürzen (10 Stunden à Fr. 200.-, zzgl. Auslagen: Fr. 40.-), da nur die notwendigen und nicht die unnötigen Aufwendungen zu ersetzen sind. Die Vorinstanz ist folglich anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung, d.h. Fr. 1'000.-, zzgl. Auslagen: Fr. 40.- zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.